



Satzung

des Vereins

**Badische Jäger
Kreisverein Rastatt /
Baden-Baden 1965 e.V.**

Stand April 2013



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Badische Jäger, Kreisverein Rastatt/Baden-Baden 1965 e. V.“. Er umfasst das Gebiet des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. und des Jagdgebrauchshundverbandes e.V., dessen Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung er für sich und seine Mitglieder anerkennt.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Sicherung des gesamten Jagdwesens, des Tier-, Natur-, Arten-, Landschafts- und Verbraucherschutzes, der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums sowie der Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere Schutz und Erhaltung der frei lebenden Tierwelt unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie Förderung des Natur- und des Tierschutzes.
 2. Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Landesjagdverbandes.
 3. Beratung und Unterstützung der Forst- und Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschäden.
 4. Vertiefung des jagdlichen Wissens und des Brauchtums bei den Jägern und der Öffentlichkeit durch Aufklärung in Wort und Schrift, durch Zusammenarbeit mit Rundfunk, Fernsehen und Presse.
 5. Mitwirkung bei der jagdlichen Gesetzgebung und bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden und Naturschutzbehörden; Beratung von kommunalen Entscheidungsträgern und Behörden in allen Fragen der Jagd, des Waffenrechts, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes.



6. Ausbildung eines waidgerechten Jägernachwuchses sowie Förderung des Jagdhornblasens und des jagdlichen Schiessens.
 7. Förderung aller Bestrebungen zur Zucht und Führung von Jagdgebrauchshunden.
 8. Aktive Unterstützung von Behörden bei der Umsetzung von Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen.
 9. Die Darstellung und Realisierung von Zielen des Verbraucherschutzes bei der Gewinnung von Wildbret.
- (3) Die Disziplinarordnung des deutschen Jagdschutz-Verbandes in der jeweils gültigen Form ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für satzungsmäßige Zwecke. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vergütungen oder Abfindungen.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand



§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kreisjägermeister, dem stellvertretenden Kreisjägermeister und dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Kreisjägermeister und der stellvertretende Kreisjägermeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Kreisjägermeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Kreisjägermeisters auszuüben. Der Kreisjägermeister kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben seinem Stellvertreter übertragen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand führt und leitet den Verein im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und der Entschließungen der Vereinsorgane. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Erweiterten Vorstand vorzulegen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder anderer Vereinsorgane oder sachverständige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand kann Vereinsangelegenheiten auch durch die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes oder einer Geschäftsstelle besorgen lassen.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zur allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten, sofern ein Kreditrahmen von 5.000 Euro pro Geschäftsjahr überschritten wird, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben betrauen. Die Nachwahl erfolgt bis zur turnusgemäßen Neuwahl.



§ 5 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 1. den Mitgliedern des Vorstandes
 2. zwei Beisitzern
 3. den Referenten für Hundewesen, Schiesswesen, Jugendarbeit, Biotop- und Naturschutz, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Jagdhornblasen.
 4. den Hegeringleitern

Die Beisitzer und die Referenten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Durch Beschluss des Erweiterten Vorstands können weitere Referenten bestellt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung werden vertreten:

Der Kreisjägermeister durch den stellvertretenden Kreisjägermeister, die Hege- ringleiter durch ihre Stellvertreter.
- (3) Wird ein Hegeringleiter in ein anderes Vorstandsamt gewählt, so rückt der stell- vertretende Hegeringleiter in den Erweiterten Vorstand nach.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentli- chen Mitgliederversammlung. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand ein Ersatz- mitglied berufen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben betrau- en. Die Nachwahl erfolgt bis zur turnusgemäßen Neuwahl.
- (5) Der Erweiterte Vorstand entscheidet über Fragen, die ihm vom Vorstand wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder erheblichen Auswirkung vorgelegt wer- den, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Der Erweiterte Vorstand ist zu den Vorlagen an die Mitgliederversammlung, insbesondere zum Haushaltsvoranschlag und zur Jahresabschlussrechnung zu hören.
- (7) Der Erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand einberufen. Er muss einberu- fen werden, wenn es mehr als ein Drittel seiner Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Hegeringleiter verlangt. Es sind mindestens zwei Sitzungen im Ge- schäftsjahr durchzuführen.
- (8) Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bleiben insbesondere vorbehalten:
 1. die Satzung
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes (außer den Hegeringleitern)
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 4. Genehmigung des Haushaltsplane
 5. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 6. Genehmigung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 9. Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zur Jahreshauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V.
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern
 11. Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 12. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 31.3. stattzufinden und ist durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen einzu-berufen. Mit schriftlicher Zustimmung durch die einzelnen Mitglieder können die Einladungen auch per Email versendet werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreisjägermeister eingereicht werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies beantragen.

§ 7

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.



- (2) Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen durch Akklamation, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (6) Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden zugleich die Satzung des Vereins sowie des Jagdgebrauchshundvereins e.V. und dessen Ordnungen anerkannt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Hegeringleiters, dessen Hegering der Antragsteller im Falle einer Aufnahme angehören würde, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjägermeisters. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Vor der Ablehnung ist dem Abgelehnten Gelegenheit zu geben, sich zum Ablehnungsgrund zu äußern. Nach erfolgter Ablehnung hat der Abgelehnte das Recht, binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern nicht anfechtbar.
- (5) Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



- (6) Verdiente Kreisjägermeister und Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenkreisjägermeistern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Ehrenkreisjägermeister und Ehrenvorstandsmitglieder, haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leisten, die mit Beginn des Geschäftsjahres fällig werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. September des laufenden Jahres beim Kreisjägermeister eingegangen sein.
 2. Durch Ableben.
 3. Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

 - a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt
 - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereines oder gegen die Satzung verstoßen hat
 - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen
 - d) durch rechtskräftiges Disziplinarurteil eines Landesjagdverbandes oder des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.
- (2) Der Ausschluss erfolgt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 a bis c durch den Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjägermeisters. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Mit dem Ausschluss erlöschen die künftig entstehenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Nach erfolgtem Ausschluss hat das Mitglied das Recht, binnen vier Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern nicht anfechtbar.



§ 10 Hegeringe

- (1) Im Bereich des Vereines Badische Jäger, Kreisverein Rastatt/Baden-Baden e.V. werden unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen von Jagd, Hege und Lebensraum des Wildes räumlich abgegrenzte Hegeringe gebildet, die mehrere zusammenhängende Jagdbezirke umfassen.
- (2) Derzeit sind folgende Hegeringe gebildet:
 1. Hegering Baden-Baden
 2. Hegering Rastatt
(Rastatt, Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim, Steinmauern)
 3. Hegering Murgtal
(Gaggenau, Gernsbach, Bischweier, Forbach, Kuppenheim, Loffenau, Weisenbach)
 4. Hegering Bühl
(Bühl, Bühlertal, Hügelsheim, Lichtenau, Ottersweier, Sinzheim, Rheinmünster)

Über eine Änderung des Gebiets der Hegeringe beschließt der Erweiterte Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.

- (3) Mitglieder der Hegeringe sind die Jagdausübungsberechtigten dieser Jagdbezirke soweit sie Mitglied des Vereines sind, und die im Raum des Hegeringes wohnhaften Mitglieder des Vereins. Mitglieder des Vereines, die nicht im Gebiet des Hegeringes wohnen, aber in einem Jagdbezirk des Hegeringes jagen, können sich für die Mitgliedschaft in diesem Hegering entscheiden. Der Kreisjägermeister ist von diesem Entschluss schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Hegeringe vermitteln die Beschlüsse und Bestrebungen des Vereines ihren Mitgliedern. Sie verfolgen insbesondere das Ziel einheitlicher Hege über die einzelnen Reviere hinaus und die Vertiefung des jagdlichen Wissens.
- (5) Die Hegeringleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Hegeringes auf vier Jahre gewählt. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Hegeringleiter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Vereines gebunden.



§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und die Ausgaben und Einnahmen anhand der Belege zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rastatt, April 2013

gez. Hans-Jochen Volmer
- Kreisjägermeister -

gez. Dr. Peter Kremer
- stv. Kreisjägermeister -



Die Satzung, zuletzt geändert auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.3.2013, wurde am 18.8.2009 in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR89 lfd. Nr. 12 Amtsgericht Rastatt – Registergericht -.